



Die Versicherbarkeit der Risiken aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Versammlung des bvse-Fachverbandes Akten- und Datenträgervernichtung

Bernd Eriksen

Leiter Professional Lines der

SÜDVERS Assekuranzmakler GmbH

13.09.2017 | Potsdam



Verstoß gegen die DS-GVO

Artikel 4 DS-GVO

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

(...)

12. **"Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"** eine Verletzung der Sicherheit, die **zur Vernichtung**, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder **zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt**, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

(...)

Folgen eines Verstoßes gegen die DS-GVO

Für das **Unternehmen** als Auftragsverarbeiter:

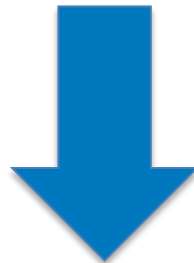
Schadensersatz-
Forderungen
insbesondere des
Verantwortlichen



gegen das **Unternehmen** als Auftragsverarbeiter
und (infolge dessen) **Rechtskosten**

- dies begründet das Risiko der persönlichen Haftung

im Regressweg

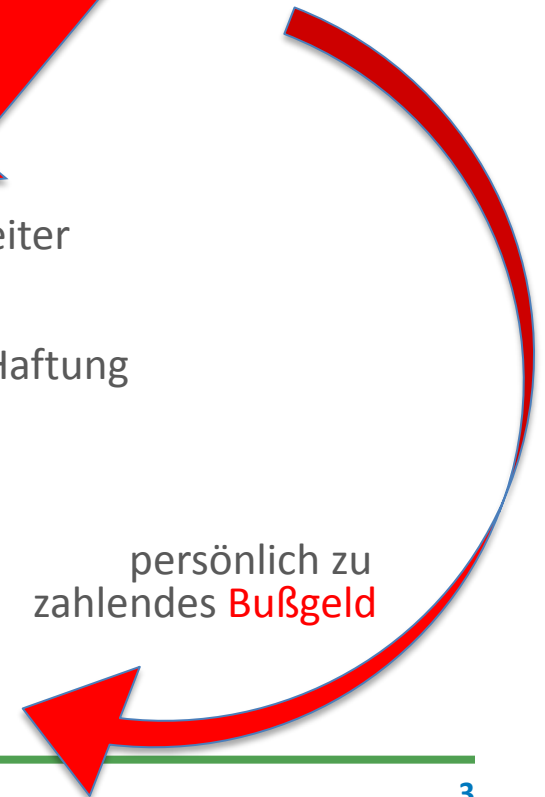


gegen den **Unternehmensleiter**

Verhängung von
Bußgeldern



persönlich zu
zahlendes **Bußgeld**





Absicherungsmöglichkeiten ggü. Risiken der **Auftragsverarbeiter** aus der DS-GVO:

1. Risiko:

Eigene Rechtskosten wegen juristischer Beratung über Art und Umfang der Meldung an den Verantwortlichen nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO nach Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Absicherungsmöglichkeit:

- Cyber-Versicherung



Absicherungsmöglichkeiten ggü. Risiken der **Auftragsverarbeiter** aus der DS-GVO:

2. Risiko:

Schadensersatzforderungen insbesondere von Auftraggebern wegen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Absicherungsmöglichkeit:

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Cyber-Versicherung

Anmerkung:

Diese Absicherung gilt auch bei Schadenersatzforderungen wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten, die nicht die personenbezogenen Daten.



Absicherungsmöglichkeiten ggü. Risiken der **Auftragsverarbeiter** aus der DS-GVO:

3. Risiko:

Eigene Rechtskosten wegen Verteidigung in einem gegen den Auftragsverarbeiter geführten Bußgeldverfahren nach Art. 83 DS-GVO

Absicherungsmöglichkeit:

- Industrie-Strafrechtsschutz Versicherung
- Cyber-Versicherung



Absicherungsmöglichkeiten ggü. Risiken der **Auftragsverarbeiter** aus der DS-GVO:

4. Risiko:

Bußgeld nach Art. 83 DS-GVO

Absicherungsmöglichkeit:

- keine Absicherungsmöglichkeit in Deutschland unmittelbar für das Unternehmen!
Denn es besteht in Deutschland ein Verbot zur Versicherung von Bußgeldern und Geldstrafen.



Absicherungsmöglichkeiten der **Unternehmensleiter** gegen sich mittelbar aus der DS-GVO für sie ergebende Risiken:

Persönliches Risiko:

Verfahrenskosten zur Verteidigung in einem gegen den **Unternehmensleiter** als natürliche Person geführten Bußgeldverfahren nach Art. 83 DS-GVO oder § 130 OWIG bzw. Strafverfahren nach § 42 BDSG (neu, wg. entgeltlicher, gewerbsmäßiger oder absichtlich schädigender Veröffentlichung von personenbezogenen Daten)

Absicherungsmöglichkeit:

- Industrie-Strafrechtsschutzversicherung
- Cyber-Versicherung

Hinweis: Die vorgenannten Policen erfassen zusätzlich auch alle regulären Mitarbeiter. Gegen Manager oder Mitarbeiter persönlich verhängte Bußgelder oder Geldstrafen sind als solche nicht versicherbar.



Absicherungsmöglichkeiten der **Unternehmensleiter** gegen sich mittelbar aus der DS-GVO für sie ergebende Risiken:

Persönliches Haftungsrisiko:

Regressansprüche gegen Manager wegen Kosten, die dem Unternehmen infolge eines Verstoßes gegen die DS-GVO entstanden und unversichert geblieben sind (Kosten aus den oben zu 1. -3. beschriebenen Risiken)

Absicherungsmöglichkeit:

- D&O-Versicherung

Hinweis: Reguläre Mitarbeiter trifft in diesem Zusammenhang in der Regel kein Organisationsverschulden und sie haften - außer bei Vorsatz – allenfalls begrenzt. Nur leitende Angestellte und Prokuristen sind neben den Organmitgliedern von der D&O-Versicherung erfasst.

Absicherungsmöglichkeiten der **Unternehmensleiter** gegen sich mittelbar aus der DS-GVO für sie ergebende Risiken:





Absicherungsmöglichkeiten der **Unternehmensleiter** gegen sich mittelbar aus der DS-GVO für sie ergebende Risiken:

Persönliches Haftungsrisiko:

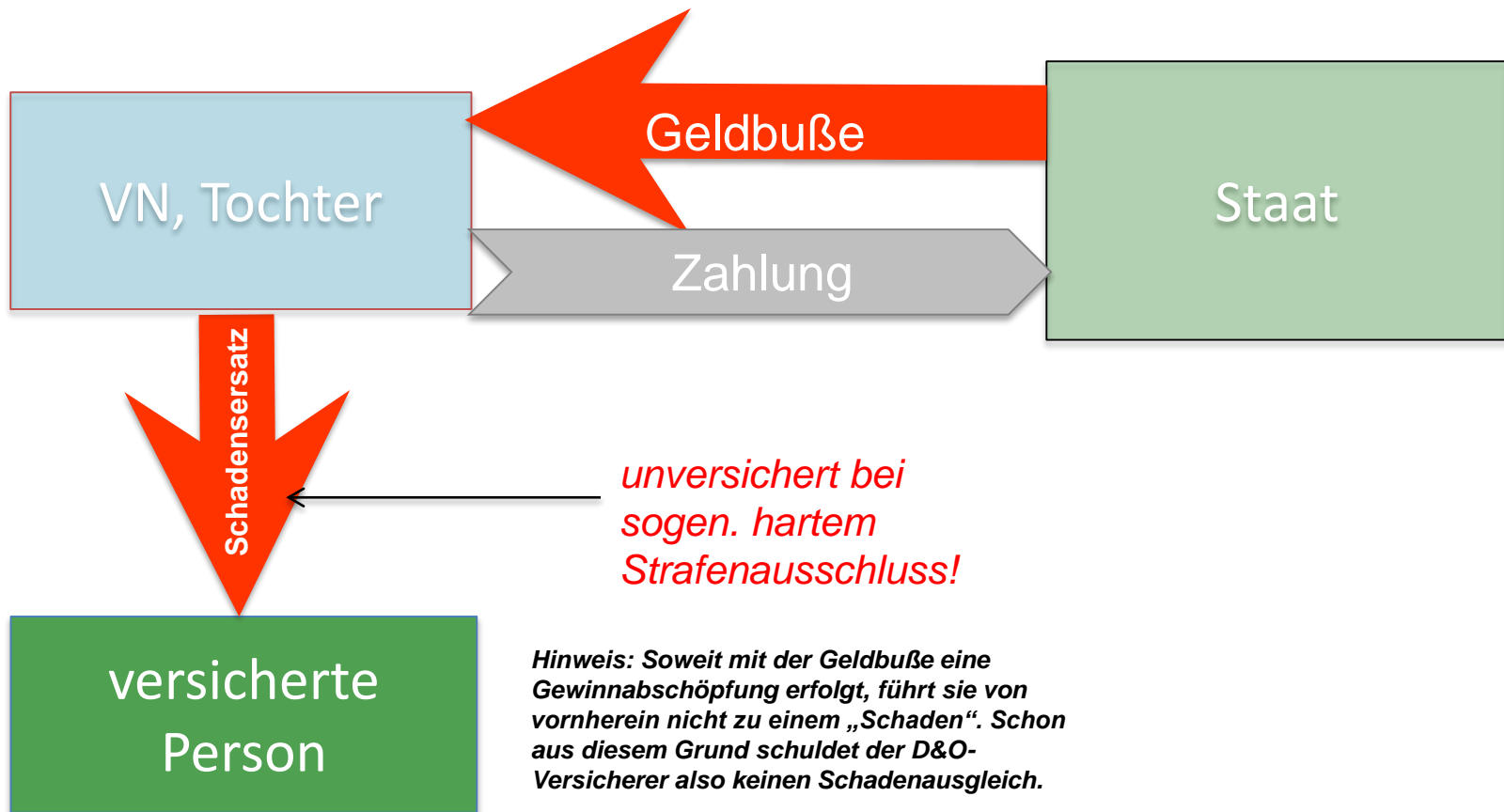
Regressansprüche gegen Manager wegen **Bußgeld** nach Art. 83 DS-GVO, das gegen das Unternehmen verhängt wurde (oben zu 4. beschriebenes Risiko)

Absicherungsmöglichkeit:

- D&O-Versicherung

Hinweis: Gegen Manager persönlich verhängte Bußgelder oder Geldstrafen sind als solche nicht versicherbar.

Exkurs zur D&O-Versicherung – Deckung von Regressansprüchen gegen Manager infolge von Bußgeldern gegen ein Unternehmen





Vielen Dank

für Ihre
Aufmerksamkeit
